DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 16/2022
25. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 — 2
- Bekanntmachung von Bauleitplänen
 hier: 115. Änderung des Flächennutzungsplans – Nächstebrecker Str./Bramdelle — 4
- Bekanntmachung von Bauleitplänen
 hier: 116. Änderung des Flächennutzungsplans – Karl-Bamler-Str./Clausewitzstr. — 7
- Landtagswahl am 15. Mai 2022
 hier: Wahlkreisergebnisse der Landtagswahlkreise 32 Wuppertal I, 33 Wuppertal II und 34 Wuppertal III – Solingen II — 10
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern — 15
- Öffentliche Zustellungen — 16

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV NRW S. 1213a), und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert Gesetz vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 16.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal erhält die Fassung gemäß Anlage 01_Gebührentarif 2022

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Ich bestätige, dass
- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.05.2022
gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

115. Änderung des Flächennutzungsplans – Nächstebrecker Straße/Bramdelle

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I, S. 674) genehmigt.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 115 – Nächstebrecker Straße/Bramdelle – erfasst einen Bereich zwischen der Nächstebrecker Straße im Westen, der Straße bzw. dem Feldweg Bramdelle im Süden, der Waldfläche im Osten und führt dann von der nördlichen Ecke des Waldes wieder zurück zur Nächstebrecker Straße.

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt vom 21.12.2021.

Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.04.2022 mit AZ 35.02.01.01-14W-115-1573.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 2, Zimmer C - 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.12.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl I, S. 674) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2022, S. 490) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

 oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 18.05.2022

gez.

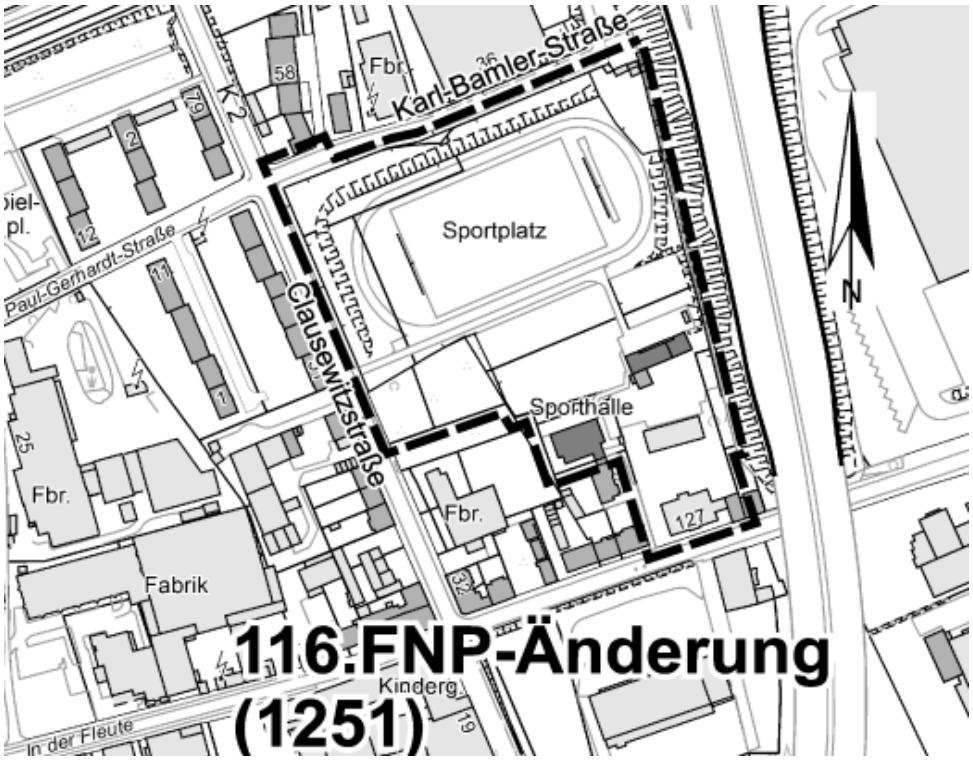
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

116. Änderung des Flächennutzungsplans – Karl-Bamler-Straße/Clausewitzstraße

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I, S. 674) genehmigt.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen zwischen den Straßenzügen Karl-Bamler-Straße, Clausewitzstraße, In der Fleute und der Autobahn A 1 ausschließlich dem bestehenden Firmengrundstück Clausewitzstraße 36 bis zur Kreuzung Clausewitzstraße / In der Fleute sowie der Grundstücke von der Kreuzung bis In der Fleute 125.

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt vom 21.12.2021.

Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.04.2022 mit AZ 35.02.01.01-14W-116-1629.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 2, Zimmer C - 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.12.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl I, S. 674) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs-plans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2022, S. 490) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

 oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 18.05.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl
in der Stadt Wuppertal am 15.05.2022

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse in seiner Sitzung am 18.05.2022 festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Wuppertal, den 18.05.2022

Stellvertretender Kreiswahlleiter

gez. Dr. Kühn

Wahlkreis Wuppertal I

Wahlberechtigte	85302
Wähler	38704
ungültige Erststimmen	445
gültige Erststimmen	38259
ungültige Zweitstimmen	353
gültige Zweitstimmen	38351

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Spiecker, CDU	11154
Bialas, SPD	13761
Hafke, FDP	2592
Dr. Beucker, AfD	2967
Zawierucha, GRÜNE	5528
Köse, DIE LINKE	1206
Dahlmann, FREIE WÄHLER	773
Brüne, Volt	278

Gewählt wurde: Bialas, Andreas (1968): Landtagsabgeordneter, Wuppertal, andreas.bialas@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	11755
SPD	11294
FDP	2270
AfD	2801
GRÜNE	6519
DIE LINKE	994
PIRATEN	113
Die PARTEI	425
FREIE WÄHLER	384
BIG	22

ÖDP	41
Volksabstimmung	22
MLPD	32
DIE VIOLETTEN	19
Gesundheitsforschung	37
ZENTRUM	23
DKP	24
dieBasis	336
DSP	23
Die Urbane.	36
LIEBE	49
FAMILIE	100
neo	14
Die Humanisten	44
PdF	31
LfK	37
Tierschutzpartei	509
Team Todenhöfer	95
Volt	302

Wahlkreis Wuppertal II

Wahlberechtigte	85253
Wähler	44908
ungültige Erststimmen	368
gültige Erststimmen	44540
ungültige Zweitstimmen	327
gültige Zweitstimmen	44581

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Herhausen, CDU	12939
Engin, SPD	13882
Trachte, FDP	2129
Liedtke-Bentlage, AfD	2216
Schulz, GRÜNE	9331
Merkel, DIE LINKE	1657
Entian, Die PARTEI	951
Lünsmann, FREIE WÄHLER	390
Böhmler, MLPD	89
Hammann, dieBasis	539
Wecker, Volt	417

Gewählt wurde: Engin, Dilek (1981): Oberstudienrätin, Wuppertal, dengin@gmail.com, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	12918
SPD	12273
FDP	2576
AfD	2236
GRÜNE	9739
DIE LINKE	1675
PIRATEN	129
Die PARTEI	681
FREIE WÄHLER	313
BIG	21
ÖDP	60
Volksabstimmung	27
MLPD	58
DIE VIOLETTEN	14
Gesundheitsforschung	27
ZENTRUM	27
DKP	42
dieBasis	443
DSP	13
Die Urbane.	43
LIEBE	31
FAMILIE	54
neo	12
Die Humanisten	63
PdF	48
LfK	40
Tierschutzpartei	464
Team Todenhöfer	115
Volt	439

Wahlkreis Wuppertal III - Solingen II

Wahlberechtigte	86677
Wähler	45804
ungültige Erststimmen	456
gültige Erststimmen	45348
ungültige Zweitstimmen	375
gültige Zweitstimmen	45429

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Vesper-Pottkamp, CDU	14041
Neumann, SPD	14423
Bremes, FDP	2546
Feist, AfD	2785
Fuchs, GRÜNE	8702
Sörensen-Siebel, DIE LINKE	1359
Röder, Die PARTEI	1114
Nießer, Volt	378

Gewählt wurde: Neumann, Josef (1960): Landtagsabgeordneter, Solingen, josef.neumann@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

CDU	14339
SPD	12693
FDP	2760
AfD	2701
GRÜNE	8767
DIE LINKE	1165
PIRATEN	104
Die PARTEI	598
FREIE WÄHLER	242
BIG	14
ÖDP	46
Volksabstimmung	26
MLPD	25
DIE VIOLETTEN	11
Gesundheitsforschung	50
ZENTRUM	25
DKP	22
dieBasis	436
DSP	33
Die Urbane.	34
LIEBE	57
FAMILIE	96
neo	8
Die Humanisten	70
PdF	47
LfK	51
Tierschutzpartei	487

Team Todenhöfer	93
Volt	429

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4212702932

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 19.05.2022 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4216915886, 3419066836, 3431752744, 3011695828

Wuppertal, den 19.05.2022 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO